

Kurzspiele und Sketche - 240

Werner Lachmann

Justitia ist blind

Kurzspiel

ISBN 3-7695-0932-3

Bestimmungen über das Aufführungsrecht

Das Recht zur einmaligen Aufführung dieses Stückes wird durch den Kauf der vom Verlag vorgeschriebenen Bücher erworben. Für jede Wiederholung bzw. weitere Aufführung des Stückes muß eine vom Verlag festgesetzte Gebühr vor der Aufführung an den Deutschen Theaterverlag PF 10 02 61, D-69442 Weinheim/Bergstraße gezahlt werden, der dann die Aufführungsgenehmigung erteilt.

Für jede Aufführung in Räumen mit mehr als 300 Plätzen ist außer dem Kaufpreis für die vorgeschriebenen Rollenbücher eine Tantieme an den Verlag zu entrichten.

Diese Bestimmungen gelten auch für Wohltätigkeitsveranstaltungen und Aufführungen in geschlossenen Kreisen ohne Einnahmen.

Unerlaubte Aufführungen, unerlaubtes Abschreiben, Vervielfältigen oder Verleihen der Rollen müssen als Verstoß gegen das Urheberrecht verfolgt werden. Den Bühnen gegenüber als Handschrift gedruckt.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, Verfilmung, Rundfunk- und Fernsehübertragung, sind vorbehalten.

Das Recht zur Aufführung erteilt ausschließlich der Deutsche Theaterverlag PF 10 02 61, D-69442 Weinheim/Bergstraße.

Für die einmalige Aufführung dieses Stückes ist der Kauf von 5 Textbüchern vorgeschrieben. Zusätzliche Rollen können zum Katalogpreis nachbezogen werden.

Kurzinformation

Wegen "seelisch bedingter Staatsverdrossenheit" ist der Angeklagte in diesem Sketch schuldunfähig. Doch das genügt ihm nicht. Es ist ihm eine Lust, das Gericht zu beschäftigen, weshalb er auch seinen Freispruch schließlich nicht annimmt.

Spieltyp: Sketch

Spielanlaß: Theaterabende aller Art

Spielraum: Freie Fläche genügt

Darsteller: 2m 2w

Spieldauer: Ca. 15 Minuten

Aufführungsrecht: Bezug von 5 Textbüchern

Personen

Der Richter

Die Staatsanwältin

Der Angeklagte

Die Zeugin

Bühnenbild

Zwei Tische und drei Stühle. Der Tisch und der Stuhl für den Richter sollte auf einem Podest stehen. Rechts daneben der Tisch für den Staatsanwalt. Vor dem Richtertisch steht der Stuhl für den Angeklagten. *(Wenn der Vorhang sich öffnet, sitzen Richter und Staatsanwältin auf ihren Plätzen. Der Stuhl des Angeklagten ist frei)*

RICHTER:

Wenn er in zwei Minuten nicht da ist, muß ich ihn wieder von der Polizei holen lassen.

STAATSANWÄLTIN:

(seufzend)

Warum müssen wir uns das überhaupt antun? Es kommt ja doch nichts dabei heraus. Man sollte ihn wirklich in eine geschlossene Anstalt einweisen.

RICHTER:

Den Antrag können Sie stellen, so oft Sie wollen. Das klappt nicht. Das haben auch schon einige von Ihren Vorgängern merken müssen. Er müßte schon eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit sein. Aber das ist er nicht und war es nie. Ein psychologisches Gutachten bescheinigt ihm seelisch bedingte Staatsverdrossenheit.

STAATSANWÄLTIN:

Man müßte noch einmal von vorn anfangen ...

(Angeklagter kommt herein. Er hat noch gehört, was die Staatsanwältin sagte)

ANGEKLAGTER:

(bleibt unter der Tür stehen)

Wegen mir braucht ihr nicht noch mal von vorne anfangen. Wenn ich gewußt hätte, daß ihr schon fertig seid, wäre ich gar nicht gekommen.

RICHTER:

(streng)

Kommen Sie herein und setzen Sie sich!

ANGEKLAGTER:

(kommt ganz herein, dreht den Stuhl um, so daß er mit der Lehne zum Richtertisch steht, setzt sich rittlings drauf)

Heute hast du aber einen recht strengen Ton an dir ...

STAATSANWÄLTIN:

(scharf)

Sie können doch den Vorsitzenden nicht duzen! Das heißt Euer Ehren oder Herr Vorsitzender!

ANGEKLAGTER:

(in vertraulichem Ton zum Richter, deutet mit dem ausgestreckten Finger auf die Staatsanwältin)

Darf die auch schon was sagen? Die ist doch noch gar nicht dran.

RICHTER:

(seufzend zur Staatsanwältin)

Lassen Sie das, Frau Staatsanwältin. Ich kann mich selber wehren.

(zum Angeklagten)

Sie dürfen mich nicht duzen.

ANGEKLAGTER:

(verwundert)

Warum nicht? Meinen Herrgott darf ich auch duzen. Bist du mehr als der?

RICHTER:

Bitte, Frau Staatsanwältin, beantworten Sie die Frage.

ANGEKLAGTER:

(dreht sich mitsamt dem Stuhl in Richtung Staatsanwältin)

Das fängt ja gut an. Jetzt darf die schon so früh was sagen. Ich weiß nicht, ob ich das durchstehe.

STAATSANWÄLTIN:

(versucht es zu erklären)

Sehen Sie, zu unserem Herrgott sagen wir alle du, weil wir alle Kinder Gottes sind ...

ANGEKLAGTER:

Siehst du, jetzt hast auch du es begriffen. In diesem Fall ist der da ...

(deutet auf den Richter)

... mein Bruder, und du bist meine Schwester. Und wo gibt es das, daß man zu seinen Geschwistern "Sie" sagt ...

STAATSANWÄLTIN:

So können Sie das nicht sehen ...

RICHTER:

(fällt ihr ins Wort)

Lassen Sie es gut sein, Frau Staatsanwältin!

STAATSANWÄLTIN:

(will es so noch nicht stehen lassen. Streng zum Angeklagten)

Dann sagen Sie wenigstens Euer Ehren oder Herr

Vorsitzender!

ANGEKLAGTER:

(deutet mit dem Finger nach oben)

Also, ich weiß nicht, ob ihm das recht ist. Hast du unseren Vater schon gefragt, ob er das will?

STAATSANWÄLTIN:

Zum Richter sollen Sie das sagen!!

RICHTER:

(ermahnend)

Frau Staatsanwältin, bitte!

ANGEKLAGTER:

(dreht seinen Stuhl wieder zum Richter)

Können wir nicht eine andere nehmen, Euer Ehrenwart?

(wirft der Staatsanwältin einen kurzen Blick zu)

Die ist mir zu laut. Ich bin ein schwerarbeitender

Landwirt. Ich sitze nicht den ganzen Tag auf dem faulen Arsch wie die da...

RICHTER:

(hindert die Staatsanwältin mit einer kurzen Handbewegung daran, darauf etwas zu erwidern)

Kommen wir zu der Anklage!

ANGEKLAGTER:

Aber erst, wenn die andere Sache geklärt ist!

RICHTER:

Was für eine andere Sache?

(ahnt, was da auf ihn zukommt)

ANGEKLAGTER:

(energisch)

Die Sache mit dem Grundstück, das mir die unnahbare Kirche gestohlen hat! Ich habe mit unserem Herrgott darüber geredet. Der war entsetzt über die Raffgier seiner Vertreter auf dieser Welt. Er war sehr verärgert über die Kirche im allgemeinen und die Behörden im besonderen ...

RICHTER:

Wir kennen Ihre Meinung über die Kirche und die Behörden. Und die Sache mit dem Grundstück ist längst erledigt.

ANGEKLAGTER:

Für dich vielleicht, Herr Oberrichter, aber für mich nicht. Der Bischof hat mir das Grundstück eindeutig gestohlen.

RICHTER:

Ihre Tante hat das Grundstück der Kirche vermacht ...

ANGEKLAGTER:

Sie war zu diesem Zeitpunkt schon lange nicht mehr im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte. Ich werde das beweisen.